



# Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

## Chemie (B.Sc.)

an der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen  
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Version V7.0 / 22.04.2021

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff. sowie durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.03.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9/2020 der Westfälischen Hochschule vom 30.03.2020, hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines .....	214
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung .....	214
§ 2	Bachelorgrad .....	214
§ 3	Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit.....	214
§ 4	Studienumfang; Regelstudienzeit.....	214
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen .....	215
§ 6	Prüfungsausschuss.....	215
§ 7	Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer .....	215
§ 8	Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen.....	215
§ 9	Einstufungsprüfung .....	215
§ 10	Leistungspunkte .....	216
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten.....	216
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten.....	216
§ 13	Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation .....	217
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	218
II.	Modulprüfungen .....	218
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Prüfungen .....	218
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen .....	218
§ 17	Durchführung der Prüfungen.....	219
§ 18	Klausurarbeiten .....	219
§ 19	Mündliche Prüfungen .....	219
§ 20	Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen.....	219
III.	Praxisphase.....	221
§ 21	Praxisphase.....	221
IV.	Bachelorarbeit .....	221
§ 22	Bachelorarbeit .....	221
§ 23	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	221
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	222

§ 25	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit .....	222
§ 26	Kolloquium.....	222
V.	Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer .....	222
§ 27	Ergebnis der Bachelorprüfung.....	222
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde.....	222
§ 29	Diploma Supplement .....	223
§ 30	Zusatzmodule .....	223
VI.	Schlussbestimmungen .....	223
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten.....	223
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen.....	223
§ 33	Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften .....	223

**Anlagen:**

Studienverlaufsplan

Notenberechnung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Voll- und Teilzeit Bachelorstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule für Bachelorstudiengänge für den Voll- und Teilzeit Bachelorstudiengang „Chemie“. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule stehen.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

### **§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

### **§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeit-Studiengang 6 Semester und im Teilzeit-Studiengang 10 Semester.
- (2) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen (siehe Anlage), einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (4) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (5) Der Katalog mit den Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

- (6) Im Bachelor-Studiengang müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Die in der Prüfungsphase zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte zählen mit zum vorhergehenden Semester.

## **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Lehrereinheit Chemie zugeordnet sein und die Studierenden müssen im Bachelorstudiengang „Chemie“ eingeschrieben sein.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

## **§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen**

Zusätzlich zur Regelung nach § 8 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

## **§ 9 Einstufungsprüfung**

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule kann nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung der Studierenden / dem Studierenden eine praktische Tätigkeit, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulen des Grundstudiums ganz oder teilweise erlassen

werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.

## **§ 10 Leistungspunkte**

- 1) Das Studienangebot besteht aus Modulen, die sich in der Regel aus ein bis zwei aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 - 16 SWS. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden angerechnet, wenn
  - das Modul gem. § 11 Abs. 5 mit einer Note bestanden ist,
  - für das Modul ein unbenoteter Leistungsnachweis vom Studierenden erbracht wurde.
  - ein Praktikumsmodul mit einem Praktikumsnachweis abgeschlossen wurde.
- 2) Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte im Vollzeitstudium und 18 Leistungspunkte im Teilzeitstudium pro Semester vorgesehen. Für einen Leistungspunkt (credit point) wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Modul-Leistungspunkte (siehe Anlage 1).

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten**

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

Zu Abs 5:

Die Praktikumsmodule des ersten Studienjahres sind unbenotet.

Zu Abs 7:

Die/der Prüferin/Prüfer legt gemäß § 11 Abs. 7 Rahmen PO fest, ob und in welchem Umfang (max. mit 30%) die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).

## **§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten**

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

- (1) In den Modulprüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar; dies gilt bei selbständigen Teilleistungen nur, wenn jeweils mindestens 30% der maximalen Leistung erbracht worden ist. Ein Ausgleich findet statt, wenn der gewichtete Durchschnitt der Einzelbewertungen im

Modul mindestens 50% ergibt und damit das Modul mit mindestens ausreichend benotet wird.

- (2) Der Praktikumsnachweis ist unbenotet.  
Für Module, in denen ein Praktikumsnachweis zu erbringen ist, erteilt die/der das Praktikum durchführende Lehrende der/dem Studierenden diesen Praktikumsnachweis nur dann, wenn die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktikumsversuchen in dem vorgesehenen Semester gem. Anlage 1 festgestellt worden ist. Studierende haben erfolgreich an einem Praktikumsversuch teilgenommen, wenn:
- an der Sicherheitsunterweisung teilgenommen
  - und
  - die fachspezifischen Arbeitssicherheitskenntnisse in einem Antestat nachgewiesen
  - und
  - das Protokoll zu dem Praktikumsversuch erstellt und vom Lehrenden testiert wurde.

### **§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation**

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, ist bei Nichtbestehen einer Teilleistung nur diese zu wiederholen.
- (4) Ein mangelhaft eingereichtes Protokoll darf einmalig innerhalb von 7 Tagen erneut beim Lehrenden eingereicht werden.
- (5) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann sich der Prüfling für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn eine Studierende/ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§ 14 Abs. 1) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.
- (6) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

## **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen**

Es gilt ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule:

- (1) Pflichtmodule sind mit mindestens der Note „ausreichend“ oder dem vorgesehenen Leistungsnachweis oder Praktikumsnachweis erfolgreich abzuschließen.
- (2) Aus jedem der Wahlpflichtkataloge I und II sind Module zu wählen und jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ abzuschließen.
- (3) In folgenden Modulen kann nach §12 Absatz (1) ein Ausgleich von Teilleistungen erfolgen:
  - Grundlagen der Chemie (Teilmodule I und II)
  - Mathematik für Naturwissenschaften (Teilmodule I und II)
- (4) Das Modul „Laborpraxis Methodenentwicklung“ beinhaltet die Bearbeitung eines selbständigen Projektes unter Aufsicht eines Professors / einer Professorin. Dieses Modul schließt mit der Anfertigung eines Projektberichtes und einer Präsentation ab.
- (5) Zusätzlich zu den 132 CPs im Pflichtbereich und den 18 CPs aus den Wahlpflichtkatalogen I und II, werden 18 CPs für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase, einschließlich des Praxisphasenseminars und 12 CPs durch die Bachelorarbeit erworben.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum zählt auch als Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung eines Moduls. Die Teilnahme an Praktika ohne vorherige Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung ist nicht möglich. Weitere Teilnahmevoraussetzungen zu den Praktika sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

### **§ 16 Zulassung zu den Prüfungen**

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

Studentinnen und Studenten können an den Praktika ab dem 3. Semester (gilt für den 6-semesterigen Vollzeit-Studiengang) bzw. ab dem 5. Semester (gilt für den 10-semesterigen Teilzeit-Studiengang) nur teilnehmen, wenn sie die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Modulen nachweisen können:

- Grundlegende Labormethoden und wissenschaftliches Arbeiten
- Grundlagen der Chemie I



- Grundlagen der Chemie II
- Analytische Chemie

## **§ 17 Durchführung der Prüfungen**

Die Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule wird wie folgt konkretisiert:

- (1) Die Prüfungen werden durchgeführt entweder:
  - a) als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer oder
  - b) als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer oder
  - c) als schriftlicher Projektbericht und/ oder einer Präsentation mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten oder
  - d) in Form von Antestaten und Praktikumsprotokollen in Praktikumsmodulen.

Die Prüferin/ der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang oder elektronisch ist ausreichend.

- (2) Für die Prüfungen nach Absatz (1) a bis c werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Prüfungen nach Absatz (1) d werden im vorgesehenen Semester begleitend durchgeführt.

## **§ 18 Klausurarbeiten**

Die Bewertung der Klausurarbeiten ist spätestens eine Woche vor dem möglichen nächsten Prüfungstermin im selben Fach, jedoch maximal innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin den Studierenden mitzuteilen.

## **§ 19 Mündliche Prüfungen**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

## **§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen**

Im Bachelorstudiengang Chemie fallen hier unter auch: schriftliche Projektberichte, Präsentationen und Praktikums-Antestate sowie -Protokolle.

(1) Schriftlicher Projektbericht

Hier muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf das Projekt zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu beurteilen. Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden einzureichen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind aktenkundig zu machen.

Die Bewertung des Projektberichts ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 sinngemäß.

(2) Präsentation

Im Rahmen einer Präsentation muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt vor einem größeren Publikum unter Wahl geeigneter Medien nachvollziehbar darzustellen und zu diskutieren. Die wesentlichen Inhalte der Präsentation sind in schriftlicher Form (Handout) am Tag der Präsentation dem Lehrenden auszuhändigen.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

Die Bewertung der Präsentation ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 sinngemäß.

(3) Versuchsantestat

Im Antestat muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf den zugehörigen Praktikumsversuch sicher zu konzipieren und die erfolgreiche und arbeitssichere Durchführung der Versuche zu gewährleisten. Es erfolgt keine Benotung der Leistung.

Das Antestat wird vor dem zugehörigen Praktikumsversuch schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Antestats, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten, aktenkundig zu machen und dem Studierenden unmittelbar bekannt zu geben.

(4) Versuchsprotokoll

Im Versuchsprotokoll muss die Studentin/ der Student schriftlich nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die Tätigkeiten in Bezug auf das Praktikum umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren. Auch ist die erfolgreiche Durchführung der Versuche schriftlich festzuhalten.

Das Protokoll muss nach Abschluss des Praktikums in schriftlicher Form maximal 7 Tage nach dem entsprechenden Versuch beim Lehrenden eingereicht werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Protokolls, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

### **III. Praxisphase**

#### **§ 21 Praxisphase**

- (1) Im Bachelor-Studiengang Chemie ist eine berufspraktische Studienphase von 12 Wochen (Praxisphase) in der Regel für Vollzeit-Studierende nach dem fünften Fachsemester bzw. nach dem 7. Fachsemester für Teilzeit-Studierende zu leisten.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit einer Chemikerin/ eines Chemikers (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in begründeten Einzelfällen in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an die Berufspraxis heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/ des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Zur Praxisphase werden Vollzeit-Studierende zugelassen, wenn sie 126 Leistungspunkte, davon 60 aus dem ersten Studienjahr nachweisen können, für den Teilzeitstudiengang sind ebenfalls 126 Leistungspunkte nötig, aber 60 davon aus den ersten beiden Studienjahren. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die Studentin/ der Student an den der Praxisphase zugeordneten Seminarveranstaltungen teilgenommen hat, die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/ des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht und, die Studentin/ der Student die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat; das Zeugnis des Betriebes bzw. der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen. Ein Projektbericht gemäß §17 ist vorzulegen. Insgesamt sind für die Praxisphase einschließlich Vorlage des Projektberichts und seiner Präsentation einschließlich des Praxisphasenseminars 18 Leistungspunkte zu erwerben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

### **IV. Bachelorarbeit**

#### **§ 22 Bachelorarbeit**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

#### **§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Neben den in § 23 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit gilt, dass die/der Studierende

- a. als Vollzeit-Student/in alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahrs erfolgreich absolviert hat, bzw. als Teilzeit-Student/in alle Pflichtmodule der ersten vier Studienjahre absolviert hat.
  - b. die Praxisphase erfolgreich absolviert hat und
  - c. mindestens 138 Leistungspunkte in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben hat.
- (2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

## **§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit**

Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen

## **§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich elektronisch und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 26 Kolloquium**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

## **V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer**

### **§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

### **§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde**

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für

Bachelorarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen). Die Bachelorarbeit geht mit dem Faktor 3 in die Bewertung ein, siehe Anlage 2.

- (3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 28 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangprüfungsordnung beurkundet.

## **§ 29 Diploma Supplement**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

## **§ 30 Zusatzmodule**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen**

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

### **§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Studiengang „Chemie“ im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, finden die für sie gültigen Prüfungsordnungen weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. Dieser Antrag ist nicht widerrufbar.

- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2025, bzw. das Teilzeitstudium bis zum 31.08.2027 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Die Bachelorprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 17.05.2021 der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 02.06.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 08.06.2021

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Anlagen:**

Studienverlaufsplan

Notenberechnung

**Anlage 1 - Teil 1: Studienverlauf B.Sc. Chemie in Vollzeit**

*grau schattiert sind Praktika mit Seminaranteil*

1. Sem (WS)	Labordaten- management	Mathematik für Naturwissen- schaften I	Arbeitssicherheit und Umwelthygiene	Grundlagen der Chemie I	Grundlegende Labor- methoden u. wissen- schaftliches Arbeiten	30 CP
2. Sem (SS)	Physik	Mathematik für Naturwissen- schaften II	Analytische Chemie	Grundlagen der Chemie II	Aufbauende Labor- methoden u. wissen- schaftliches Arbeiten	30 CP
3. Sem (WS)	Physikalische Chemie - Thermodynamik	Anorganische Chemie	Organische Chemie	Englisch für Chemiker	Methoden der Synthesechemie	30 CP
4. Sem (SS)	Physikalisch- technische Chemie	Reaktions- mechanismen in der Chemie	Biochemie	Instrumentelle Analytik	Laborpraxis IA, PC, BC	30 CP
5. Sem (WS)	WP I/1	WP I/2	WP II	Organische Chemie und Strukturaufklärung	Laborpraxis Methodenentwicklung	30 CP
6. Sem (SS)	Praxisphase mit Seminar			Bachelorarbeit		30 CP



**Anlage 1 - Teil 2: Studienverlauf B.Sc. Chemie in Teilzeit**

Variante 1 – Beginn im Wintersemester, grau schattiert sind Praktika mit Seminaranteil

1. Sem (WS)		Mathematik für Naturwissen- schaften I		Grundlagen der Chemie I		12 CP
2. Sem (SS)	Physik	Mathematik für Naturwissen- schaften II		Grundlagen der Chemie II		18 CP
3. Sem (WS)	Labordaten- management		Arbeitssicherheit und Umwelthygiene		Grundlegende Labor- methoden u. wissen- schaftliches Arbeiten	18 CP
4. Sem (SS)			Analytische Chemie		Aufbauende Labor- methoden u. wissen- schaftliches Arbeiten	12 CP
5. Sem (WS)	Physikalische Chemie - Thermodynamik	Anorganische Chemie		Englisch für Chemiker		18 CP
6. Sem (SS)	Physikalisch- technische Chemie	Reaktions- mechanismen in der Chemie				12 CP
7. Sem (WS)			Organische Chemie		Methoden der Synthesechemie	12 CP
8. Sem (SS)			Biochemie	Instrumentelle Analytik	Laborpraxis IA, PC, BC	18 CP
9. Sem (WS)	WP I/1	WP I/2	WP II	Organische Chemie und Strukturaufklärung	Laborpraxis Methodenentwicklung	30 CP
10. Sem (SS)	Praxisphase mit Seminar			Bachelorarbeit		30 CP

Anlage 2 Berechnung der Gesamtnote

1. Sem (WS)	Labordatenmanagement <b>benotet, 6 CP</b>	Mathematik für Naturwissenschaften I <b>benotet, 6 CP</b>	Arbeitssicherheit und Umwelthygiene <b>benotet, 6 CP</b>	Grundlagen der Chemie I <b>benotet, 6 CP</b>	Grundlegende Labormethoden u. wissenschaftliches Arbeiten <b>unbenotet, 6CP</b>	<p>Die Gesamtnote (GN) wird auf Zehntelstelle abgerundet und aus allen Modulen des Studiengangs wie folgt berechnet:</p> $GN = \frac{\sum_{i=1}^n MN_i \cdot f_i \cdot \text{Anzahl CP}}{\sum_{i=1}^n f_i \cdot \text{Anzahl CP}}$ <p>wobei gilt                      MN = Modulnote                      f = 1 für benotete Module                      f = 0 für unbenotete Module                      f = 3 für die Bachelorarbeit</p>
2. Sem (SS)	Physik <b>benotet, 6 CP</b>	Mathematik II <b>benotet, 6 CP</b>	Analytische Chemie <b>benotet, 6 CP</b>	Grundlagen der Chemie II <b>benotet, 6 CP</b>	Aufbauende Labormethoden u. wissenschaftliches Arbeiten <b>unbenotet, 6CP</b>	
3. Sem (WS)	Physikalische Chemie – Thermodynamik <b>benotet, 6 CP</b>	Anorganische Chemie <b>benotet, 6 CP</b>	Organische Chemie <b>benotet, 6 CP</b>	Englisch für Chemiker <b>benotet, 6 CP</b>	Methoden der Synthesechemie <b>unbenotet, 6CP</b>	
4. Sem (SS)	Physikalisch-technische Chemie <b>benotet, 6 CP</b>	Reaktionsmechanismen in der Chemie <b>benotet, 6 CP</b>	Biochemie <b>benotet, 6 CP</b>	Instrumentelle Analytik <b>benotet, 6 CP</b>	Laborpraxis IA, PC, BC <b>unbenotet, 6CP</b>	
5. Sem (WS)	WP I/1 <b>benotet, 6 CP</b>	WP I/2 <b>benotet, 6 CP</b>	WP II <b>benotet, 6 CP</b>	Organische Chemie und Strukturaufklärung <b>benotet, 6 CP</b>	Laborpraxis Methodenentwicklung <b>unbenotet, 6CP</b>	
6. Sem (SS)	Praxisphase mit Seminar <b>unbenotet, 18 CP</b>			Bachelorarbeit <b>benotet, 12 CP</b>		